

ESPA STOCK BIOTEC

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Rechenschaftsbericht 2018/19

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft.....	2
Entwicklung des Fonds	7
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos.....	8
Zusammensetzung des Fondsvermögens.....	8
Vergleichende Übersicht	9
Ausschüttung/Auszahlung	12
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	13
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	13
2. Fondsergebnis.....	16
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	17
Vermögensaufstellung zum 14. März 2019	18
Bestätigungsvermerk.....	24
Fondsbestimmungen.....	27
Anhang zu den Fondsbestimmungen.....	30
Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen	32
Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	47
Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen.....	57

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	Erste Asset Management GmbH Am Belvedere 1, A-1100 Wien Telefon: 05 0100-19777, Telefax: 05 0100-919777
Stammkapital	2,50 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Group Bank AG (64,67 %) VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe (0,76 %) Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG (22,17 %) DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt (1,65 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (0,76 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (1,65 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,65 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (3,30 %) „Die Kärntner“ Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m. b. H. & Co KG (1,65 %) Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck (1,74 %)
Aufsichtsrat	Mag. Rudolf SAGMEISTER (Vorsitzender) Mag.(FH) Thomas SCHAUFLEER (Vorsitzender-Stv.) MMag. Ingo BLEIER Mag. Harald GASSER Mag. Gerhard GRABNER Oswald HUBER Radovan JELASITY Mag. Robert LASSHOFER Dr. Martin SIMHANDL (bis 22.02.2019) Mag. Gerald WEBER (ab 22.02.2019) vom Betriebsrat entsandt: Martin CECH Ing. Heinrich Hubert REINER Peter RIEDERER Nicole WEINHENGST Mag. Manfred ZOUREK
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Mag. Winfried BUCHBAUER Mag. Peter KARL Mag. Wolfgang TRAINDL
Prokuristen	Mag. Achim ARNHOF (ab 15.12.2018) Karl FREUDENSCHUSS Manfred LENTNER Günther MANDL Mag. Gerold PERMOSER Mag. Magdalena REISCHL
Staatskommissäre	Mag. Caroline HABERFELLNER Mag. Philipp VISKI-HANKA
Fondsprüfer	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Depotbank	Erste Group Bank AG

An Mitarbeiter der Erste Asset Management GmbH gezahlte Vergütungen in EUR (Geschäftsjahr 2017 der Erste Asset Management GmbH)

Es werden keine Anlageerfolgsprämien und keine sonstigen direkt von den Investmentfonds gezahlten Beträge geleistet.

Anzahl der Mitarbeiter per 31.12.17	83
Anzahl der Risikoträger per 31.12.17	45
fixe Vergütungen	6.255.431
variable Vergütungen (Boni)	1.931.863
Summe Vergütungen für Mitarbeiter	8.187.294
davon Vergütungen für Geschäftsführer	668.440
davon Vergütungen für Führungskräfte - Risikoträger	160.215
davon Vergütungen für Risikoträger mit Kontrollfunktionen	409.883
davon Vergütungen für sonstige Risikoträger	4.136.628
davon Vergütungen für Mitarbeiter, die sich aufgrund Ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsführer und Risikoträger	0
Summe Vergütungen für Risikoträger	5.375.166

Grundsätze für die Regelung leistungsbezogener Vergütungsteile

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze festgelegt, um eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden und die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln bei der Vergütung relevanter Personen sicherzustellen.

Bei allen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft stellen die fixen Gehaltsbestandteile einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung dar, um auf individueller Ebene die Umsetzung einer variablen Vergütungspolitik zu ermöglichen.

Die Gesamtvergütung (fixe und variable Bestandteile) unterliegt dem Prinzip der Ausgewogenheit und ist an Nachhaltigkeit geknüpft, um das Eingehen übermäßiger Risiken nicht zu belohnen. Die variable Vergütung stellt daher maximal einen ausgewogenen Anteil an der Gesamtvergütung eines Mitarbeiters dar.

Die leistungsbezogenen Vergütungsteile dienen sowohl den kurz- als auch den langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und tragen zur Vermeidung risikofreudigen Verhaltens bei. Die leistungsbezogenen Vergütungsteile berücksichtigen sowohl die persönliche Leistung als auch die Profitabilität der Verwaltungsgesellschaft. Die Größe des Bonuspools wird auf Basis der auf verschiedene Mitarbeiterkategorien anwendbaren Bonuspotenziale berechnet. Bonuspotenziale sind ein Prozentsatz der fixen Jahresbruttovergütung. Das Bonuspotenzial beträgt maximal 100 % der fixen Jahresbruttovergütung. Der Bonuspool wird entsprechend dem Erfolg der Verwaltungsgesellschaft angepasst. Der persönliche Bonus ist an die persönliche Leistung gebunden. Die Summe persönlicher Boni ist durch die Größe des Bonuspools nach Malus-Anpassungen limitiert.

Die leistungsbezogenen Zahlungen sind für alle Mitarbeiter, einschließlich der wesentlichen Risikoträger (gemäß der Definition in der Vergütungspolitik), und der Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft mit 100% der Jahresbruttovergütung limitiert.

Das Vergütungssystem besteht aus 3 Komponenten:

- 1) Fixe Vergütung
- 2) Variable Vergütung
- 3) Nebenleistungen

Das Bonuspotenzial basiert auf der fixen Jahresbruttovergütung. Die Zielvereinbarungen der Mitarbeiter enthalten qualitative und/oder quantitative Zielsetzungen. Die Auszahlung von leistungsbezogenen Vergütungsteilen ist an eine Mindestprofitabilität der Verwaltungsgesellschaft sowie an Leistungsziele gebunden.

Die Auszahlung von leistungsbezogenen Vergütungsteilen erfolgt zu 60 % unmittelbar, wobei, für Mitarbeiter die direkt am Fonds- und Portfoliomanagement beteiligt sind, davon 50 % sofort in bar und 50 % in Form von unbaren Instrumenten nach einem Jahr ausbezahlt werden. Die übrigen 40 % von leistungsbezogenen Vergütungsteilen werden zurückbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren ausbezahlt, wobei, für Mitarbeiter die direkt am Fonds- und Portfoliomanagement beteiligt sind, auch hiervon 50 % in bar und 50 % in Form von unbaren Instrumenten ausbezahlt werden. Die unbaren Instrumente können aus Anteilen eines von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds, gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten bestehen. Aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes hat die Verwaltungsgesellschaft eine Erheblichkeitsschwelle festgelegt, unterhalb welcher kein Anreiz zum Eingehen unangemessener Risiken vorliegt und daher eine verzögerte Auszahlung bzw. Auszahlung in Form eines unbaren Instruments unterbleiben kann. Sonstige unbare Zuwendungen sind Nebenleistungen, die nicht leistungsabhängig, sondern mit dem Arbeitsplatz verbunden sind (z.B. Dienstwagen) oder für alle Mitarbeiter gelten (z.B. Urlaub).

Um eine unabhängige Beurteilung der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und -praxis sicherstellen zu können, wurde vom Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft ein Vergütungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Mag. Rudolf Sagmeister, Mag. Harald Gasser (Vergütungsexperte) und Ing. Heinrich Hubert Reiner.

Die vollständige Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft können Sie auf der Internet-Seite http://www.erste-am.at/de/private_anleger/wer-sind-wir/investmentprozess abrufen.

Die letzte Überprüfung am 4.4.2018 der Einhaltung der Verfahren der Vergütungspolitik durch den Aufsichtsrat hat keine Unregelmäßigkeiten ergeben. Weiters hat es bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen durch die Interne Revision gegeben.

Die Vergütungspolitik wurde im vergangenen Rechnungsjahr nicht wesentlich geändert.

**An Mitarbeiter der ERSTE-SPARINVEST KAG gezahlte Vergütungen in EUR
(Geschäftsjahr 2017 der ERSTE-SPARINVEST KAG)**

Es werden keine Anlageerfolgsprämien und keine sonstigen direkt von den Investmentfonds gezahlten Beträge geleistet.

Anzahl der Mitarbeiter per 31.12.17 148

Anzahl der Risikoträger per 31.12.17 60

fixe Vergütungen 11.990.882

variable Vergütungen (Boni) 3.065.433

Summe Vergütungen für Mitarbeiter 15.056.315

davon Vergütungen für Geschäftsführer 1.540.398

davon Vergütungen für Führungskräfte - Risikoträger 918.143

davon Vergütungen für Risikoträger mit Kontrollfunktionen * 1.111.224

davon Vergütungen für sonstige Risikoträger 5.430.036

davon Vergütungen für Mitarbeiter, die sich aufgrund Ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsführer und Risikoträger 0

Summe Vergütungen für Risikoträger 8.999.801

* Head of Compliance ist hier enthalten

Grundsätze für die Regelung leistungsbezogener Vergütungsteile

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze festgelegt, um eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden und die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln bei der Vergütung relevanter Personen sicherzustellen.

Bei allen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft stellen die fixen Gehaltsbestandteile einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung dar, um auf individueller Ebene die Umsetzung einer variablen Vergütungspolitik zu ermöglichen.

Die Gesamtvergütung (fixe und variable Bestandteile) unterliegt dem Prinzip der Ausgewogenheit und ist an Nachhaltigkeit geknüpft, um das Eingehen übermäßiger Risiken nicht zu belohnen. Die variable Vergütung stellt daher maximal einen ausgewogenen Anteil an der Gesamtvergütung eines Mitarbeiters dar.

Die leistungsbezogenen Vergütungsteile dienen sowohl den kurz- als auch den langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und tragen zur Vermeidung risikofreudigen Verhaltens bei. Die leistungsbezogenen Vergütungsteile berücksichtigen sowohl die persönliche Leistung als auch die Profitabilität der Verwaltungsgesellschaft. Die Größe des Bonuspools wird auf Basis der auf verschiedene Mitarbeiterkategorien anwendbaren Bonuspotenziale berechnet. Bonuspotenziale sind ein Prozentsatz der fixen Jahresbruttovergütung. Das Bonuspotenzial beträgt maximal 100 % der fixen Jahresbruttovergütung. Der Bonuspool wird entsprechend dem Erfolg der Verwaltungsgesellschaft angepasst. Der persönliche Bonus ist an die persönliche Leistung gebunden. Die Summe persönlicher Boni ist durch die Größe des Bonuspools nach Malus-Anpassungen limitiert.

Die leistungsbezogenen Zahlungen sind für alle Mitarbeiter, einschließlich der wesentlichen Risikoträger (gemäß der Definition in der Vergütungspolitik), und der Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft mit 100 % der Jahresbruttovergütung limitiert.

Das Vergütungssystem besteht aus 3 Komponenten:

- 1) Fixe Vergütung
- 2) Variable Vergütung
- 3) Nebenleistungen

Das Bonuspotenzial basiert auf der fixen Jahresbruttovergütung. Die Zielvereinbarungen der Mitarbeiter enthalten qualitative und/oder quantitative Zielsetzungen. Der Anteil der qualitativen Zielsetzungen muss mindestens 25 % betragen. Die Auszahlung von leistungsbezogenen Vergütungsteilen ist an eine Mindestprofitabilität der Verwaltungsgesellschaft sowie an Leistungsziele gebunden.

Die Auszahlung von leistungsbezogenen Vergütungsteilen erfolgt zu 60 % unmittelbar, wobei, für Mitarbeiter die direkt am Fonds- und Portfoliomanagement beteiligt sind, davon 50 % sofort in bar und 50 % in Form von unbaren Instrumenten nach einem Jahr ausbezahlt werden. Die übrigen 40 % von leistungsbezogenen Vergütungsteilen werden zurückbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren ausbezahlt, wobei, für Mitarbeiter die direkt am Fonds- und Portfoliomanagement beteiligt sind, auch hiervon 50 % in bar und 50 % in Form von unbaren Instrumenten ausbezahlt werden. Die unbaren Instrumente können aus Anteilen eines von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds, gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten bestehen. Aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes hat die Verwaltungsgesellschaft eine Erheblichkeitsschwelle festgelegt, unterhalb welcher kein Anreiz zum Eingehen unangemessener Risiken vorliegt und daher eine verzögerte Auszahlung bzw. Auszahlung in Form eines unbaren Instruments unterbleiben kann. Sonstige unbare Zuwendungen sind Nebenleistungen, die nicht leistungsabhängig, sondern mit dem Arbeitsplatz verbunden sind (z.B. Dienstwagen) oder für alle Mitarbeiter gelten (z.B. Urlaub).

Um eine unabhängige Beurteilung der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und -praxis sicherstellen zu können, wurde vom Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft ein Vergütungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Mag. Rudolf Sagmeister (Vergütungsexperte), Mag. Franz-Nikolaus Hörmann und Ing. Heinrich Hubert Reiner.

Die vollständige Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft können Sie auf der Internet-Seite http://www.erste-am.at/de/private_anleger/wer-sind-wir/investmentprozess abrufen.

Die letzte Überprüfung am 4.4.2018 der Einhaltung der Verfahren der Vergütungspolitik durch den Aufsichtsrat hat keine Unregelmäßigkeiten ergeben. Weiters hat es bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen durch die Interne Revision gegeben.

Die Vergütungspolitik wurde im vergangenen Rechnungsjahr nicht wesentlich geändert.

Sehr geehrte(r) Anteilsinhaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPA STOCK BIOTEC Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rechnungsjahr vom 15. März 2018 bis 14. März 2019 vorzulegen.

Die bisherige Verwaltungsgesellschaft, ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., wurde mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien am 03.11.2018 mit Wirkung zum 31.12.2017 auf die Erste Asset Management GmbH verschmolzen, welche ab diesem Zeitpunkt die Verwaltungsgesellschaft des ESPA STOCK BIOTEC ist.

Entwicklung des Fonds

Rückblick

Der ESPA STOCK BIOTEC ist ein globaler Aktienfonds und investiert weltweit in die bedeutendsten Biotechnologieunternehmen. Der Fonds erzielte in der Berichtsperiode eine Performance von + 12,19% (ISIN AT0000746748).

Der Biotechsektor verzeichnete in der Berichtsperiode auf Euro Basis ebenfalls eine positive Rendite. In einem volatilen Börsenumfeld entwickelte sich der Biotechnologiesektor leicht besser als der breite Aktienmarkt. Von Mitte März 2018 bis Anfang Mai 2018 korrigierte der Biotechsektor stark, setzte dann aber zu einer Erholung an und konnte Mitte September 2018 bis auf einen neuen Jahreshöchststand klettern. Von Anfang Oktober bis Ende Dezember 2018 korrigierte der Biotechnologiesektor wie auch der gesamte Aktienmarkt. Wachstumssektoren kamen dabei besonders stark unter Druck. Mit Jahresanfang 2019 drehte sich die Stimmung an den Aktienmärkten zum Positiven und der Biotechnologiesektor erreichte wieder die Niveaus vom Herbst 2018. Auch dieses Jahr gibt es wieder zahlreiche neue Medikamentenzulassungen, die in der Zukunft große finanzielle Erträge für die Biotechnologieunternehmen bringen sollten. Gegenwärtig finden viele Forschungsaktivitäten im Bereich der Immun-Onkologie statt, wo Kombinationspräparate vielversprechende Forschungsergebnisse liefern. Ebenso finden auch immer mehr Forschungsaktivitäten im Bereich der Gentechnologie statt und hier sind einige vielversprechende Forschungsergebnisse in den nächsten Monaten und Jahren zu erwarten.

Im Berichtszeitraum ist es wieder zu mehreren Übernahmen im Biotechnologiesektor gekommen. Unter anderem übernahm Takeda Pharmaceuticals Shire Plc., Novartis kaufte Avexis, Bristol Myers interessiert sich für Celgene und Eli Lilly übernahm Loxo Oncology. Im ESPA STOCK BIOTEC waren wir in einigen der oben genannten Übernahmeziele investiert und konnten dadurch besonders profitieren. Die Motivation von Übernahmen im Healthcarsektor liegt in der eher schwachen Produktpipeline von manchen großen Pharma- und Biotechkonzernen als auch in den Bestrebungen nach Kosteneffizienz im Vertrieb und in der Forschung. In der Berichtsperiode hat sich die Anzahl der M&A Transaktionen leicht abgeschwächt und die Börsengänge zugenommen. In der Berichtsperiode kam es auch zu zahlreichen Börsengängen (IPOs) von Biotechnologieunternehmen.

Zu den größten Positionen im Fonds zählen aktuell Titel wie Celgene, Gilead, Vertex, Sarepta, Illumina und Amarin. Der Investitionsgrad im Fonds bewegte sich in der Berichtsperiode zwischen 99,22% und 100%. Der Fonds hat einen Fokus auf amerikanischen Biotechnologieaktien. Schwerpunkte im Fonds liegen auf den Large- und Midcapunternehmen sowie auf Unternehmen mit Forschungsschwerpunkten in der Onkologie, Hämatologie, Zentralnervensystem und seltenen Krankheiten.

Ausblick

Die Aussichten für den Biotechnologiesektor sind weiterhin positiv. Der Fokus der Investoren liegt in 2019 besonders auf den Forschungsergebnissen der Unternehmen. Die Übernahmeaktivitäten im Biotechnologiesektor sollten auch in 2019 zu beobachten sein.

Die Zahl der Medikamentenneuzulassungen stieg in den letzten Jahren weiter an und legt damit den Grundstein für zukünftige Unternehmensumsätze.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:

Commitment Approach

Verwendetes Referenzvermögen:

	Niedrigster Wert:	-
Value at Risk:	Ø Wert:	-
	Höchster Wert:	-
Verwendetes Modell:		-
Höhe des Leverage* bei Verwendung der Value at Risk Berechnungsmethode:		-
Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-Risikoberechn.- u. Melde VO:		-

* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

** Gesamtderivaterisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	14. März 2019		14. März 2018	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
Britische Pfund	-	-	2,8	1,30
EURO	0,4	0,16	0,5	0,25
US-Dollar	225,6	97,95	210,9	98,30
Optionsscheine lautend auf				
US-Dollar	-	-	0,0	0,00
Wertpapiervermögen	226,0	98,11	214,2	99,86
Bankguthaben	4,4	1,93	0,4	0,20
Dividendenansprüche	0,1	0,05	0,0	0,02
Sonstige Abgrenzungen	- 0,2	- 0,08	- 0,2	- 0,08
Fondsvermögen	230,4	100,00	214,5	100,00

Vergleichende Übersicht

Rechnungs- jahr	Fondsvermögen
2016/2017	218.769.419,90
2017/2018	214.507.889,56
2018/2019	230.350.052,66

Allgemeines zur Wertentwicklung:

Die Wertentwicklung von Anteilscheinklassen, welche zum Rechnungsjahresende keine umlaufenden Anteile haben oder während des gesamten Rechnungsjahres keine umlaufenden Anteile hatten, orientiert sich grundsätzlich an der ausschüttungsbereinigten Wertentwicklung des Gesamtfonds. In diesen Fällen wird die Wertentwicklung nachfolgend nicht ausgewiesen.

Bei unterjähriger Auflage einer Anteilscheinklasse berechnet sich die Wertentwicklung und die Wiederveranlagung ab dem Zeitpunkt der Auflage der Anteilscheinklasse. Daher und aufgrund möglicher anderer Gebührensätze und Währungsklassen kommt es grundsätzlich zu einer anderen Wertentwicklung und Wiederveranlagung als in einer vergleichbaren Anteilscheinklasse.

Die Wertentwicklung wird unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag ermittelt.

Rechnungs- jahr	Fondstyp	ISIN	Währung	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung/ Auszahlung	Wieder- veranlagung	Wert- entwicklung in Prozent
2016/2017	Ausschütter	AT0000746748	EUR	429,14	3,1162	-	25,24
2017/2018	Ausschütter	AT0000746748	EUR	434,67	1,8230	8,8616	2,08
2018/2019	Ausschütter	AT0000746748	EUR	485,67	3,5507	17,4819	12,19

Rechnungs- jahr	Fondstyp	ISIN	Währung	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung/ Auszahlung	Wieder- veranlagung	Wert- entwicklung in Prozent
2016/2017	Ausschütter	AT0000A1YFC3	EUR	-	-	-	-
2017/2018	Ausschütter	AT0000A1YFC3	EUR	103,70	-	-	-
2018/2019	Ausschütter	AT0000A1YFC3	EUR	117,72	-	-	-

Rechnungs- jahr	Fondstyp	ISIN	Währung	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung/ Auszahlung	Wieder- veranlagung	Wert- entwicklung in Prozent
2016/2017	Ausschütter	AT0000A25NL2	EUR	-	-	-	-
2017/2018	Ausschütter	AT0000A25NL2	EUR	-	-	-	-
2018/2019	Ausschütter	AT0000A25NL2	EUR	103,95	0,3003	1,4993	3,95

Rechnungs-jahr	Fondstyp	ISIN	Währung	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung/ Auszahlung	Wieder- veranlagung	Wert- entwicklung in Prozent
2016/2017	Thesaurierer	AT0000746755	EUR	429,14	3,1162	15,3553	25,24
2017/2018	Thesaurierer	AT0000746755	EUR	434,67	1,8225	8,8721	2,08
2018/2019	Thesaurierer	AT0000746755	EUR	485,64	3,5457	17,4893	12,19

Rechnungs-jahr	Fondstyp	ISIN	Währung	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung/ Auszahlung	Wieder- veranlagung	Wert- entwicklung in Prozent
2016/2017	Thesaurierer	AT0000A1YFD1	EUR	-	-	-	-
2017/2018	Thesaurierer	AT0000A1YFD1	EUR	103,65	-	-	-
2018/2019	Thesaurierer	AT0000A1YFD1	EUR	116,80	-	-	-

Rechnungs-jahr	Fondstyp	ISIN	Währung	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung/ Auszahlung	Wieder- veranlagung	Wert- entwicklung in Prozent
2016/2017	Vollthesaurierer	AT0000A0XYP0	CZK	12.204,60	-	527,4438	25,07
2017/2018	Vollthesaurierer	AT0000A0XYP0	CZK	11.730,27	-	288,4461	-3,89
2018/2019	Vollthesaurierer	AT0000A0XYP0	CZK	13.277,01	-	574,8801	13,19

Rechnungs-jahr	Fondstyp	ISIN	Währung	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung/ Auszahlung	Wieder- veranlagung	Wert- entwicklung in Prozent
2016/2017	Vollthesaurierer	AT0000A1YFG4	CZK	-	-	-	-
2017/2018	Vollthesaurierer	AT0000A1YFG4	CZK	2.642,40	-	-	-
2018/2019	Vollthesaurierer	AT0000A1YFG4	CZK	3.030,97	-	-	-

Rechnungs-jahr	Fondstyp	ISIN	Währung	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung/ Auszahlung	Wieder- veranlagung	Wert- entwicklung in Prozent
2016/2017	Vollthesaurierer	AT0000673165	EUR	451,68	-	19,5054	25,19
2017/2018	Vollthesaurierer	AT0000673165	EUR	461,07	-	11,3488	2,08
2018/2019	Vollthesaurierer	AT0000673165	EUR	517,28	-	22,4090	12,19

Rechnungs-jahr	Fondstyp	ISIN	Währung	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung/ Auszahlung	Wieder- veranlagung	Wert- entwicklung in Prozent
2016/2017	Vollthesaurierer	AT0000A1YFE9	EUR	-	-	-	-
2017/2018	Vollthesaurierer	AT0000A1YFE9	EUR	103,86	-	-	-
2018/2019	Vollthesaurierer	AT0000A1YFE9	EUR	118,10	-	-	-

Rechnungs-jahr	Fondstyp	ISIN	Währung	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung/ Auszahlung	Wieder- veranlagung	Wert- entwicklung in Prozent
2016/2017	Vollthesaurierer	AT0000A26HX7	EUR	-	-	-	-
2017/2018	Vollthesaurierer	AT0000A26HX7	EUR	-	-	-	-
2018/2019	Vollthesaurierer	AT0000A26HX7	EUR	100,40	-	-	-

Rechnungs-jahr	Fondstyp	ISIN	Währung	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung/ Auszahlung	Wieder- veranlagung	Wert- entwicklung in Prozent
2016/2017	Vollthesaurierer	AT0000A18XC5	HUF	140.560,56	-	6.060,2986	25,75
2017/2018	Vollthesaurierer	AT0000A18XC5	HUF	143.500,31	-	3.524,7285	2,09
2018/2019	Vollthesaurierer	AT0000A18XC5	HUF	162.621,79	-	7.065,1471	13,33

Rechnungs-jahr	Fondstyp	ISIN	Währung	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung/ Auszahlung	Wieder- veranlagung	Wert- entwicklung in Prozent
2016/2017	Vollthesaurierer	AT0000A1YFF6	HUF	-	-	-	-
2017/2018	Vollthesaurierer	AT0000A1YFF6	HUF	32.325,38	-	-	-
2018/2019	Vollthesaurierer	AT0000A1YFF6	HUF	37.122,38	-	-	-

Ausschüttung / Auszahlung

Für das Rechnungsjahr 15.03.2018 bis 14.03.2019 wird folgende Ausschüttung bzw. Auszahlung vorgenommen. Die kuponanzahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der nachfolgend angeführten Höhe einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung wird ab dem 17.06.2019 bei der

Erste Group Bank AG, Wien,

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Fondstyp	ISIN	Währung	Ausschüttung/ Auszahlung		KEst mit Options- erklärung	KEst ohne Options- erklärung	Wieder- veranlagung
Ausschütter	AT0000746748	EUR	3,5507		3,5507	3,5507	17,4819
Ausschütter	AT0000A1YFC3	EUR	-		-	-	-
Ausschütter	AT0000A25NL2	EUR	0,3003		0,3003	0,3003	1,4993
Thesaurierer	AT0000746755	EUR	3,5457		3,5457	3,5457	17,4893
Thesaurierer	AT0000A1YFD1	EUR	-		-	-	-
Vollthesaurierer	AT0000A0XYP0	CZK	-	*	-	-	574,8801
Vollthesaurierer	AT0000A1YFG4	CZK	-	*	-	-	-
Vollthesaurierer	AT0000673165	EUR	-	*	-	-	22,4090
Vollthesaurierer	AT0000A1YFE9	EUR	-	*	-	-	-
Vollthesaurierer	AT0000A26HX7	EUR	-	*	-	-	-
Vollthesaurierer	AT0000A18XC5	HUF	-	*	-	-	7.065,1471
Vollthesaurierer	AT0000A1YFF6	HUF	-	*	-	-	-

* Im Hinblick auf den vorletzten Satz des § 58 Abs 2 des Investmentfondsgesetzes unterbleibt die Auszahlung einer Kapitalertragsteuer.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode pro Anteil in Anteilscheinwährung ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

Die Wertentwicklung von Anteilscheinklassen, welche zum Rechnungsjahresende keine umlaufenden Anteile haben oder während des gesamten Rechnungsjahres keine umlaufenden Anteile hatten, orientiert sich grundsätzlich an der ausschüttungsbereinigten Wertentwicklung des Gesamtfonds. In diesen Fällen werden die „Wertentwicklung“, der „Nettoertrag pro Anteil“ sowie „Gesamtwert inkl. fiktiv durch Ausschüttung/Auszahlung erworbenen Anteile“ nachfolgend nicht ausgewiesen.

Bei unterjähriger Auflage einer Anteilscheinklasse berechnet sich die Wertentwicklung ab dem Zeitpunkt der Auflage der Anteilscheinklasse. Daher und aufgrund möglicher anderer Gebührensätze und Währungsklassen kommt es grundsätzlich zu einer anderen Wertentwicklung als in einer vergleichbaren Anteilscheinklasse.

AT0000746748 Ausschütter EUR	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres (86.261,450 Anteile)	434,67
Ausschüttung / Auszahlung am 13.06.2018 (entspricht rund 0,0041 Anteilen bei einem Rechenwert von 443,50)	1,8230
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (79.518,283 Anteile)	485,67
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	487,67
Nettoertrag pro Anteil	53,00
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	12,19 %

AT0000A1YFC3 Ausschütter EUR	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres (0,000 Anteile)	103,70
Ausschüttung/Auszahlung	0,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (0,000 Anteile)	117,72
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	-
Nettoertrag pro Anteil	-
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	-

AT0000A25NL2 Ausschütter EUR	
Anteilswert am Emissionstag (0,000 Anteile)	100,00
Ausschüttung/Auszahlung	0,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (30.500,000 Anteile)	103,95
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	103,95
Nettoertrag pro Anteil	3,95
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	3,95 %

AT0000746755 Thesaurierer EUR	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres (234.044,344 Anteile)	434,67
Ausschüttung / Auszahlung am 13.06.2018 (entspricht rund 0,0041 Anteilen bei einem Rechenwert von 443,50)	1,8225
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (236.203,303 Anteile)	485,64
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	487,64
Nettoertrag pro Anteil	52,97
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	12,19 %

AT0000A1YFD1 Thesaurierer EUR	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres (5.000,000 Anteile)	103,65
Ausschüttung/Auszahlung	0,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (0,000 Anteile)	116,80
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	-
Nettoertrag pro Anteil	-
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	-

AT0000A0XYP0 Vollthesaurierer CZK	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres (133.452,246 Anteile)	11.730,27
Ausschüttung/Auszahlung	0,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (115.777,646 Anteile)	13.277,01
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	13.277,01
Nettoertrag pro Anteil	1.546,74
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	13,19 %

AT0000A1YFG4 Vollthesaurierer CZK	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres (0,000 Anteile)	2.642,40
Ausschüttung/Auszahlung	0,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (0,000 Anteile)	3.030,97
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	-
Nettoertrag pro Anteil	-
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	-

AT0000673165 Vollthesaurierer EUR	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres (14.158,189 Anteile)	461,07
Ausschüttung/Auszahlung	0,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (14.078,620 Anteile)	517,28
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	517,28
Nettoertrag pro Anteil	56,21
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	12,19 %

AT0000A1YFE9 Vollthesaurierer EUR	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres (0,000 Anteile)	103,86
Ausschüttung/Auszahlung	0,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (0,000 Anteile)	118,10
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	-
Nettoertrag pro Anteil	-
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	-

AT0000A26HX7 Vollthesaurierer EUR	
Anteilswert am Emissionstag (0,000 Anteile)	100,00
Ausschüttung/Auszahlung	0,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (0,000 Anteile)	100,40
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	-
Nettoertrag pro Anteil	-
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	-

AT0000A18XC5 Vollthesaurierer HUF	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres (14.537,641 Anteile)	143.500,31
Ausschüttung/Auszahlung	0,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (12.891,855 Anteile)	162.621,79
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	162.621,79
Nettoertrag pro Anteil	19.121,48
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	13,33 %

AT0000A1YFF6 Vollthesaurierer HUF	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres (0,000 Anteile)	32.325,38
Ausschüttung/Auszahlung	0,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (0,000 Anteile)	37.122,38
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	-
Nettoertrag pro Anteil	-
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	-

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	4.581,80	
Dividendenerträge	517.877,23	
Sonstige Erträge 8)	0,00	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		522.459,03

Sollzinsen

- 30.411,57

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 3.827.513,20	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	- 7.742,00	
Publizitätskosten	- 49.766,90	
Wertpapierdepotgebühren	- 132.855,93	
Depotbankgebühren	- 338.019,26	
Kosten für den externen Berater	0,00	
Summe Aufwendungen		- 4.355.897,29
Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 1)		0,00

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

- 3.863.849,83

Realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Realisierte Gewinne 4)	24.692.722,03	
Realisierte Verluste 5)	- 10.834.614,56	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

13.858.107,47

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

9.994.257,64

b. Nicht realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 7)	15.482.310,30
---	---------------

Ergebnis des Rechnungsjahres 6)

25.476.567,94

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 99.920,14
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	- 1.101.229,38

Fondsergebnis gesamt

24.275.418,42

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres	214.507.889,56
Ausschüttung / Auszahlung im Rechnungsjahr	- 578.462,12
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 7.854.793,20
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	24.275.418,42
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres	230.350.052,66

- 1) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 25 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 29.340.417,77.
- 4) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 5) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 6) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 117.519,05.
- 7) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR 1.865.746,22 und unrealisierte Verluste EUR 13.616.564,08.
- 8) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen auf Leihegebühren aus Wertpapierleihegeschäften iHv EUR 0,00, die mit der Erste Group Bank AG getätigt wurden, auf Erträge aus Immobilienfonds iHv EUR 0,00 sowie auf sonstige Erträge iHv EUR 0,00.

Vermögensaufstellung zum 14. März 2019

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 15. März 2018 bis 14. März 2019)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Aktien auf US-Dollar lautend							
Emissionsland Frankreich							
SANOFI SA CV RIGHTS	US80105N1138	0	0	12.000	0,450	4.776,86	0,00
Summe Emissionsland Frankreich						4.776,86	0,00
Summe Aktien auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,13045						4.776,86	0,00
Summe Amtlich gehandelte Wertpapiere						4.776,86	0,00
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere							
Aktien auf Euro lautend							
Emissionsland Frankreich							
CELLECTIS NOM. EO-,05	FR0010425595	0	6.000	4.000	16,570	66.280,00	0,03
INNATE PHARMA EO-,05	FR0010331421	0	0	47.200	6,610	311.992,00	0,14
Summe Emissionsland Frankreich						378.272,00	0,16
Summe Aktien auf Euro lautend						378.272,00	0,16
Aktien auf US-Dollar lautend							
Emissionsland Cayman Inseln							
BEIGENE LTD SP.ADR	US07725L1026	9.800	0	27.600	134,780	3.290.661,24	1,43
CHINA BIOL.PRODS HLDGS	KYG215151047	2.900	0	12.900	84,980	969.739,48	0,42
Summe Emissionsland Cayman Inseln						4.260.400,72	1,85
Emissionsland Großbritannien							
AMARIN CORP.ADR LS-50	US0231112063	656.000	0	656.000	20,570	11.936.768,54	5,18
GW PHARMACEUT.SPON.ADR/12	US36197T1034	0	1.800	17.500	166,570	2.578.597,02	1,12
Summe Emissionsland Großbritannien						14.515.365,56	6,30
Emissionsland Irland							
ALKERMES PLC DL-,01	IE00B56GVS15	0	14.300	52.770	33,170	1.548.393,03	0,67
Summe Emissionsland Irland						1.548.393,03	0,67

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland Niederlande							
ARGENS SE SP.ADR/1 -,10	US04016X1019	7.500	0	7.500	129,800	861.161,48	0,37
PROQR THERAPEUTICS EO-,04	NL0010872495	0	0	8.000	15,030	106.364,72	0,05
UNIQURE N.V. EO -,05	NL0010696654	34.000	0	34.000	63,550	1.911.362,73	0,83
Summe Emissionsland Niederlande						2.878.888,93	1,25
Emissionsland Schweiz							
CRISPR THERAPEUT. SF -,03	CH0334081137	15.500	0	15.500	38,550	528.572,69	0,23
Summe Emissionsland Schweiz						528.572,69	0,23
Emissionsland Spanien							
GRIFOLS SP.ADR B EO-,10 1	US3984384087	0	0	53.456	19,170	906.498,76	0,39
Summe Emissionsland Spanien						906.498,76	0,39
Emissionsland USA							
ACADIA PHARMACEUT. DL-,01	US0042251084	0	0	46.200	26,680	1.090.376,40	0,47
ACCELERON PHARMA DL -,001	US00434H1086	0	3.000	26.900	46,180	1.098.891,59	0,48
ADURO BIOTECH DL-,0001	US00739L1017	62.000	0	107.000	3,990	377.663,76	0,16
AERIE PHARMACEUTIC.DL-001	US00771V1089	0	0	14.300	47,510	600.993,41	0,26
AGIOS PHARMACEUT. DL-,001	US00847X1046	36.000	0	63.700	63,510	3.578.740,32	1,55
AIMMUNE THER.INC.DL-,0001	US00900T1079	0	0	20.300	23,340	419.126,90	0,18
ALEXION PHARMAC. DL-,0001	US0153511094	0	6.500	69.950	134,880	8.346.106,42	3,62
ALLAKOS INC. DL-,001	US01671P1003	14.000	0	14.000	38,520	477.048,96	0,21
ALNYLAM PHARMACE.DL-,0001	US02043Q1076	27.700	0	63.100	88,340	4.931.004,47	2,14
AMGEN INC. DL-,0001	US0311621009	5.900	23.700	42.200	187,760	7.009.130,88	3,04
AMICUS THERAPEUTICS INC.	US03152W1099	0	0	62.600	13,530	749.239,68	0,33
ANAPTYSBIO INC. DL-,001	US0327241065	0	0	7.500	72,250	479.344,51	0,21
ARENA PHARMA.NEW DL-,0001	US0400476075	16.500	0	16.500	45,780	668.202,93	0,29
ARQULE INC. DL-,01	US04269E1073	60.000	0	60.000	4,860	257.950,37	0,11
ARRAY BIOPHARMA DL-,001	US04269X1054	0	14.200	105.000	24,050	2.233.844,93	0,97
AUDENTES THERAP DL-,00001	US05070R1041	17.000	0	17.000	36,660	551.302,58	0,24
BIOGEN INC. DL -,0005	US09062X1037	6.850	3.950	34.600	321,520	9.840.852,76	4,27
BIOMARIN PHAR. DL-,001	US09061G1013	0	16.000	73.000	94,500	6.102.437,08	2,65
BIO-TECHNE CORP. DL-,01	US09073M1045	0	0	13.050	194,520	2.245.553,54	0,97
BLUEBIRD BIO INC. DL-,01	US09609G1004	9.100	0	39.050	151,570	5.235.798,58	2,27
BLUEPRINT MED.CORP.DL-001	US09627Y1091	4.500	0	34.400	84,940	2.584.754,74	1,12
BRISTOL-MYERS SQUIBB DL-10	US1101221083	0	41.000	18.000	49,890	794.391,61	0,34
CELGENE CORP. DL-,01	US1510201049	90.900	49.000	267.500	88,290	20.892.188,95	9,07
CLOVIS ONCOLOGY DL-,001	US1894641000	0	0	15.700	27,390	380.399,84	0,17
DENALI THERAP.INC. DL-,01	US24823R1059	42.200	0	42.200	24,650	920.191,07	0,40
EDITAS MEDICINE DL-,0001	US28106W1036	0	0	13.000	23,940	275.306,29	0,12
ENANTA PHARMA.INC. DL-,01	US29251M1062	6.200	0	6.200	100,930	553.554,78	0,24
EPIZYME INC. DL -,0001	US29428V1044	46.000	0	108.200	12,770	1.222.269,01	0,53
EXACT SCIEN. DL-,01	US30063P1057	37.300	8.100	51.800	96,150	4.405.829,54	1,91

ESPA STOCK BIOTEC

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
EXELIXIS INC. DL-,01	US30161Q1040	17.000	7.500	176.200	24,760	3.859.270,20	1,68
FIBROGEN INC. DL-,01	US31572Q8087	40.300	3.200	73.700	55,830	3.639.852,27	1,58
FIVE PRIME THERAP.DL-,001	US33830X1046	0	0	39.750	12,400	436.021,05	0,19
GENOMIC HEALTH DL-,0001	US37244C1018	0	0	12.400	76,510	839.244,55	0,36
GILEAD SCIENCES DL-,001	US3755581036	163.500	28.700	267.300	64,790	15.319.887,66	6,65
GLOBAL BL.THERAP. DL-,01	US37890U1088	0	0	16.000	52,530	743.491,53	0,32
HALOZYME THERAPEU.DL-,001	US40637H1095	0	14.000	77.900	15,870	1.093.611,39	0,47
ILLUMINA INC. DL-,01	US4523271090	6.800	3.100	45.100	309,200	12.335.724,71	5,36
INCYTE DL-,001	US45337C1027	17.000	24.500	85.500	84,310	6.376.668,58	2,77
INSMED INC. DL-,01	US4576693075	10.600	0	57.700	30,180	1.540.436,11	0,67
JOUNCE THERAP. DL-,001	US4811161011	0	0	43.100	6,610	252.015,57	0,11
LIGAND PHARMAC.NEW DL-001	US53220K5048	0	1.200	7.200	118,200	752.832,94	0,33
LUMINEX CORP. DEL DL-,01	US55027E1029	0	0	12.650	24,040	269.013,22	0,12
MACROGENICS INC. DL-,01	US5560991094	0	0	11.400	19,250	194.126,23	0,08
MEDICINES CO. DL-,001	US5846881051	0	0	27.070	26,190	627.151,40	0,27
MIRATI THERAPEUTICS DL-01	US60468T1051	11.000	0	11.000	73,610	716.272,28	0,31
MYOKARDIA INC. DL-,0001	US62857M1053	0	0	11.700	53,820	557.029,50	0,24
NEKTAR THERAPEUTICS	US6402681083	55.400	0	115.800	36,320	3.720.514,84	1,62
NEUROCRINE BIOSCI. DL-001	US64125C1099	10.900	39.200	39.700	82,970	2.913.803,35	1,26
OTONOMY INC. DL-,001	US68906L1052	0	0	11.700	2,750	28.462,12	0,01
PACIRA PHARMACEUT.DL -,01	US6951271005	0	0	14.400	39,290	500.487,42	0,22
PRA HEALTH SCIENC.DL -,01	US69354M1080	0	1.800	21.200	103,880	1.948.123,31	0,85
RADIUS HEALTH INC.DL-0001	US7504692077	0	0	37.000	18,680	611.402,54	0,27
REGENERON PHARMAC.DL-,001	US75886F1075	2.400	12.400	25.250	407,500	9.102.016,90	3,95
REGENXBIO INC. DL-,0001	US75901B1070	13.000	0	13.000	54,490	626.626,56	0,27
RETROPHIN INC. DL -,0001	US7612991064	0	8.400	35.600	22,500	708.567,38	0,31
REVANCE THERAPEUT.DL-,001	US7613301099	16.400	0	66.500	15,570	915.922,86	0,40
SAGE THERAPEUTICS DL-0001	US78667J1088	9.300	0	38.800	154,810	5.313.484,01	2,31
SANGAMO THERAP.INC.DL-,01	US8006771062	36.000	0	36.000	9,730	309.858,91	0,13
SAREPTA THERAP. DL-,0001	US8036071004	5.800	107.900	108.900	129,410	12.466.494,76	5,41
SEATTLE GENETICS DL-,001	US8125781026	0	4.000	50.750	73,600	3.304.170,91	1,43
SYNEOS HEALTH A DL-,01	US87166B1026	0	0	40.000	41,600	1.471.980,18	0,64
ULTRAGENYX PHARM. DL-,001	US90400D1081	7.600	27.610	45.310	65,800	2.637.355,04	1,14
VERTEX PHARMAC. DL-,01	US92532F1003	13.000	52.350	78.700	186,110	12.956.660,62	5,62
VOYAGER THERAP. DL -,001	US92915B1061	25.000	0	58.900	17,600	917.015,35	0,40
XENCOR INC. DL-,01	US98401F1057	0	9.500	32.200	27,850	793.285,86	0,34
ZOGENIX INC. DL-,001	US98978L2043	0	5.400	39.900	52,630	1.857.611,57	0,81
Summe Emissionsland USA						200.978.989,58	87,25
Summe Aktien auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,13045						225.617.109,27	97,95
Summe In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere						225.995.381,27	98,11

Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere	226.000.158,13	98,11
Bankguthaben	4.439.221,12	1,93
Dividendenansprüche	104.553,90	0,05
Sonstige Abgrenzungen	-193.880,49	- 0,08
Fondsvermögen	230.350.052,66	100,00

Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000746748	Stück	79.518,283
Anteilswert Ausschüttungsanteile	AT0000746748	EUR	485,67
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000A1YFC3	Stück	0,000
Anteilswert Ausschüttungsanteile	AT0000A1YFC3	EUR	117,72
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000A25NL2	Stück	30.500,000
Anteilswert Ausschüttungsanteile	AT0000A25NL2	EUR	103,95
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000746755	Stück	236.203,303
Anteilswert Thesaurierungsanteile	AT0000746755	EUR	485,64
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000A1YFD1	Stück	0,000
Anteilswert Thesaurierungsanteile	AT0000A1YFD1	EUR	116,80
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	AT0000673165	Stück	14.078,620
Anteilswert Vollthesaurierungsanteile	AT0000673165	EUR	517,28
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	AT0000A0XYP0	Stück	115.777,646
Anteilswert Vollthesaurierungsanteile	AT0000A0XYP0	CZK	13.277,01
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	AT0000A18XC5	Stück	12.891,855
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	AT0000A18XC5	HUF	162.621,79
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	AT0000A1YFE9	Stück	0,000
Anteilswert Vollthesaurierungsanteile	AT0000A1YFE9	EUR	118,10
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	AT0000A1YFG4	Stück	0,000
Anteilswert Vollthesaurierungsanteile	AT0000A1YFG4	CZK	3.030,97
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	AT0000A1YFF6	Stück	0,000
Anteilswert Vollthesaurierungsanteile	AT0000A1YFF6	HUF	37.122,38
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	AT0000A26HX7	Stück	0,000
Anteilswert Vollthesaurierungsanteile	AT0000A26HX7	EUR	100,40

Wertpapierleihegeschäfte iSd der VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) dürfen für den Fonds nicht eingesetzt werden. Wertpapierleihegeschäfte wurden deshalb nicht eingesetzt.

Pensionsgeschäfte iSd der VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) dürfen für den Fonds nicht eingesetzt werden. Pensionsgeschäfte wurden deshalb nicht eingesetzt.

Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps) iSd der VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) dürfen für den Fonds nicht eingesetzt werden. Total Return Swaps wurden deshalb nicht eingesetzt.

Erläuterung zum Ausweis gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte:

Alle OTC Derivate werden über die Erste Group Bank AG gehandelt.

In Höhe des negativen Exposures der Derivate werden Sicherheiten in Form von Barmitteln oder Anleihen an die Erste Group Bank AG geleistet.

In Höhe des positiven Exposures der Derivate werden auf EUR lautende Staatsanleihen der Republik Österreich und/ oder Bundesrepublik Deutschland von der Erste Group Bank AG als Sicherheit an den Investmentfonds geleistet. Für diese Sicherheiten wurde ein einheitlicher Abschlag in Höhe von 4 % mit dem Counterpart vereinbart. Sicherheiten, die gem. Anhang II der delegierten Verordnung (EUR) Nr. 2016/2251 einen höheren Abschlag erfordern würden, werden nicht anerkannt.

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien auf Britische Pfund lautend			
Emissionsland Jersey			
SHIRE PLC LS-,05	JE00B2QKY057	0	78.700
Aktien auf US-Dollar lautend			
Emissionsland Großbritannien			
SHIRE PLC ADR/3 LS-,05	US82481R1068	0	29.600
Emissionsland USA			
AVEXIS INC. DL-,0001	US05366U1007	0	12.200
CELLDEX THER. NEW DL-,001	US15117B1035	0	288.000
FOUNDATION MEDIC.DL-,0001	US3504651007	0	50.000
LOXO ONCOLOGY DL-,0001	US5488621013	9.400	20.400
TESARO INC. DL-,0001	US8815691071	0	21.100
Optionsscheine auf US-Dollar lautend			
Emissionsland USA			
BIOTIME INC. WTS18	US09066L1623	0	2.599

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
------------------------	-----------------	---	----------------------

In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere**Aktien auf US-Dollar lautend****Emissionsland Frankreich**

DBV TECH.SP.ADR 1/2 EO-10	US23306J1016	0	9.000
---------------------------	--------------	---	-------

Emissionsland Irland

PROTHENA CORP. PLC DL-,01	IE00B91XRN20	0	13.907
---------------------------	--------------	---	--------

Emissionsland USA

ACLARIS THERAPEUTICS DL 1	US00461U1051	0	20.000
ACORDA THERAP.CDT DL-,001	US00484M1062	0	29.850
ARATANA THERAPEUT.DL-,001	US03874P1012	0	57.500
COHERUS BIOSCIEN.DL-,0001	US19249H1032	0	27.600
DERMIRA INC. DL-,001	US24983L1044	0	23.700
EAGLE PHARMACEUTI.DL-,001	US2697961082	0	6.000
INTELLIA THERAPEU DL-,01	US45826J1051	14.000	14.000
INTERCEPT PHARMAC.DL-,001	US45845P1084	0	13.950
MOMENTA PHARMAC. DL-,0001	US60877T1007	0	30.100
OPKO HEALTH INC. DL-,01	US68375N1037	0	208.000
PORTOLA PHARMACEUT.DL-001	US7370101088	0	22.150
PUMA BIOTECHNOLOG.DL-0001	US74587V1070	0	12.200
REPLIGEN CORP. DL-,01	US7599161095	0	14.920
SPARK THERAPEUTICS DL-001	US84652J1034	28.100	67.500

Nicht notierte Wertpapiere**Aktien auf US-Dollar lautend****Emissionsland Niederlande**

QIAGEN NV EO -,01	NL0000240000	1	1
-------------------	--------------	---	---

Wien, den 3. Juni 2019

Erste Asset Management GmbH
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter www.signaturpruefung.gv.at geprüft werden.
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

Bestätigungsvermerk*

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Erste Asset Management GmbH, Wien, über den von ihr verwalteten

ESPA STOCK BIOTEC
Miteigentumsfonds gemäß InvFG,

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 14. März 2019, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 14. März 2019 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Rechenschaftsbericht oder mit unserem während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Wien, den 3. Juni 2019

Ernst & Young

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Andrea Stippl
(Wirtschaftsprüferin)

ppa MMag. Roland Unterweger
(Wirtschaftsprüfer)

*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Fondsbestimmungen für den ESPA STOCK BIOTEC

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds ESPA STOCK BIOTEC, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Erste Asset Management GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der ESPA STOCK BIOTEC ist ein Aktienfonds, der überwiegend, d.h. zu mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens, in Aktien von Unternehmen der Biotechnologiebranche in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, investiert.

Die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen. Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsekapitalisierung als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsekapitalisierung bzw. Aktien von substanzstarken, großen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

a) Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden zu mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens erworben.

b) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

d) Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW, OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

e) Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

f) Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

h) Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

i) Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar

j) Wertpapierleihe

Nicht anwendbar

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 **Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 4,0 v.H. zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit der im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebenen Währungseinheit.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, abgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit der im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebenen Währungseinheit. Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 15. März bis zum 14. März.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 15. Juni der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Juni der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszus zahlen.

Artikel 7

Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,8 v.H. des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang zu den Fondsbestimmungen

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten (Version September 2018)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg *

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1.	Luxemburg:	Euro MTF Luxembourg
1.2.2.	Schweiz:	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z. 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange), Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.4.	Serbien:	Belgrad
2.5.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv

3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA:	Over the Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

*) Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr: 15.03.2018 - 14.03.2019
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 17.06.2019
 ISIN: AT0000746748
 Werte je Anteil in: EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	21,0326	21,0326	21,0326	21,0326	21,0326	21,0326	
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	21,0326	21,0326	21,0326	21,0326	21,0326	21,0326	
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,4865	0,4865	0,4865	0,4865	0,4865	0,4865	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobilienubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	8,6076	8,6076				8,6076	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	12,9115	12,9115	21,5191	21,5191	21,5191	12,9115	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	12,9115	12,9115	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	21,5191	21,5191	21,5191	12,9115	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						12,9115	
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	12,9115	12,9115	21,5191	21,5191	21,5191	12,9115	

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:

17.06.2019

ISIN:

AT0000746748

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	17,4819	17,4819	17,4819	17,4819	17,4819	17,4819	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	
6. Korrekturbeträge								
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	12,4250	12,4250	21,0326	21,0326	21,0326	12,4250	15)
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	16)
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung								
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
8.1	auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							3) 4) 5) 6)
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							6) 7)
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,2376	0,2376	0,2376	0,2376	0,2451	0,2451	
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0059	0,0059	0,0059	0,0059	0,0059	0,0059	
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,2356	0,2356	
9. Begünstigte Beteiligungserträge 8)								
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:
Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:
ISIN:
Werte je Anteil in:

15.03.2018 - 14.03.2019
17.06.2019
AT0000746748
EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen								9) 10) 13)
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	12,9115	12,9115	12,9115	12,9115	12,9115	12,9115	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	9) 11)
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	3,5507	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:
 ISIN:
 Werte je Anteil in:

15.03.2018 - 14.03.2019
 17.06.2019
 AT0000746748
 EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Spanien	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	
USA - Vereinigte Staaten	0,2356	0,2356	0,2356	0,2356	0,2356	0,2356	
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Jersey-Insel	0,0059	0,0059	0,0059	0,0059	0,0059	0,0059	
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr: 15.02.2019 - 14.03.2019
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 17.06.2019
 ISIN: AT0000A25NL2
 Werte je Anteil in: EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	1,7996	1,7996	1,7996	1,7996	1,7996	1,7996	
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	1,7996	1,7996	1,7996	1,7996	1,7996	1,7996	
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0203	0,0203	0,0203	0,0203	0,0203	0,0203	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,7280	0,7280				0,7280	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	1,0919	1,0919	1,8199	1,8199	1,8199	1,0919	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	1,0919	1,0919	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	1,8199	1,8199	1,8199	1,0919	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						1,0919	
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	1,0919	1,0919	1,8199	1,8199	1,8199	1,0919	

ESPA STOCK BIOTEC

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.02.2019 - 14.03.2019

Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:

17.06.2019

ISIN:

AT0000A25NL2

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	1,4993	1,4993	1,4993	1,4993	1,4993	1,4993	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	
6. Korrekturbeträge								
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	1,0717	1,0717	1,7996	1,7996	1,7996	1,0717	15)
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	16)
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung								
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
8.1	auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	3) 4) 5) 6)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0101	0,0101	
9. Begünstigte Beteiligungserträge 8)								
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.02.2019 - 14.03.2019

Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:

17.06.2019

ISIN:

AT0000A25NL2

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen								9) 10) 13)
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	1,0919	1,0919	1,0919	1,0919	1,0919	1,0919	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	9) 11)
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	0,3003	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0000						

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:
Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:
ISIN:
Werte je Anteil in:

15.02.2019 - 14.03.2019
17.06.2019
AT0000A25NL2
EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
USA - Vereinigte Staaten	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr: 15.03.2018 - 14.03.2019
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 17.06.2019
 ISIN: AT0000A1YFC3
 Werte je Anteil in: EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobilienubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000				0,0000	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						0,0000	
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:

17.06.2019

ISIN:

AT0000A1YFC3

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
6. Korrekturbeträge								
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	15)
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	16)
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung								
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
8.1	auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							3) 4) 5) 6)
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							6) 7)
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0000	0,0000	
9. Begünstigte Beteiligungserträge								
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:
Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:
ISIN:
Werte je Anteil in:

15.03.2018 - 14.03.2019
17.06.2019
AT0000A1YFC3
EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10) 13)								
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	9) 11)
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:
 ISIN:
 Werte je Anteil in:

15.03.2018 - 14.03.2019
 17.06.2019
 AT0000A1YFC3
 EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr: 15.03.2018 - 14.03.2019
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 17.06.2019
 ISIN: AT0000746755
 Werte je Anteil in: EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	21,0350	21,0350	21,0350	21,0350	21,0350	21,0350	
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	21,0350	21,0350	21,0350	21,0350	21,0350	21,0350	
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,4542	0,4542	0,4542	0,4542	0,4542	0,4542	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	8,5957	8,5957				8,5957	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	12,8935	12,8935	21,4892	21,4892	21,4892	12,8935	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	12,8935	12,8935	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	21,4892	21,4892	21,4892	12,8935	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						12,8935	
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	12,8935	12,8935	21,4892	21,4892	21,4892	12,8935	

ESPA STOCK BIOTEC

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:

17.06.2019

ISIN:

AT0000746755

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	17,4893	17,4893	17,4893	17,4893	17,4893	17,4893	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	
6. Korrekturbeträge								
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	12,4394	12,4394	21,0350	21,0350	21,0350	12,4394	15)
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	16)
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung								
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
8.1	auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	3) 4) 5) 6)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,2219	0,2219	0,2219	0,2219	0,2287	0,2287	
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0054	0,0054	0,0054	0,0054	0,0054	0,0054	
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,2201	0,2201	
9. Begünstigte Beteiligungserträge 8)								
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:

17.06.2019

ISIN:

AT0000746755

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen								9) 10) 13)
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	12,8935	12,8935	12,8935	12,8935	12,8935	12,8935	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	9) 11)
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	3,5457	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr: 15.03.2018 - 14.03.2019
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 17.06.2019
 ISIN: AT0000746755
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Spanien	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	
USA - Vereinigte Staaten	0,2201	0,2201	0,2201	0,2201	0,2201	0,2201	
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Jersey-Insel	0,0054	0,0054	0,0054	0,0054	0,0054	0,0054	
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr: 15.03.2018 - 14.03.2019
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 17.06.2019
 ISIN: AT0000A1YFD1
 Werte je Anteil in: EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000				0,0000	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						0,0000	
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:

17.06.2019

ISIN:

AT0000A1YFD1

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
6. Korrekturbeträge								
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	15)
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	16)
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung								
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
8.1	auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							3) 4) 5) 6)
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							6) 7)
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0000	0,0000	
9. Begünstigte Beteiligungserträge 8)								
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:
Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung:
ISIN:
Werte je Anteil in:

15.03.2018 - 14.03.2019
17.06.2019
AT0000A1YFD1
EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10) 13)								
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	9) 11)
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr: 15.03.2018 - 14.03.2019
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 17.06.2019
 ISIN: AT0000A1YFD1
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000673165

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	22,4090	22,4090	22,4090	22,4090	22,4090	22,4090	
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	22,4090	22,4090	22,4090	22,4090	22,4090	22,4090	
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,4746	0,4746	0,4746	0,4746	0,4746	0,4746	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	9,1535	9,1535				9,1535	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	13,7302	13,7302	22,8836	22,8836	22,8836	13,7302	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	13,7302	13,7302	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	22,8836	22,8836	22,8836	13,7302	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						13,7302	
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	13,7302	13,7302	22,8836	22,8836	22,8836	13,7302	

ESPA STOCK BIOTEC

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000673165

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	22,4090	22,4090	22,4090	22,4090	22,4090	22,4090	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
6. Korrekturbeträge								
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	13,2555	13,2555	22,4090	22,4090	22,4090	13,2555	15)
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	16)
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung								
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
8.1	auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	3) 4) 5) 6)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,2319	0,2319	0,2319	0,2319	0,2390	0,2390	
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,2300	0,2300	
9. Begünstigte Beteiligungserträge 8)								
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000673165

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen								9) 10) 13)
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	13,7302	13,7302	13,7302	13,7302	13,7302	13,7302	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	3,7758	3,7758	3,7758	3,7758	3,7758	3,7758	9) 11)
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	3,7758	3,7758	3,7758	3,7758	3,7758	3,7758	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000673165

Werte je Anteil in:

EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Spanien	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	
USA - Vereinigte Staaten	0,2300	0,2300	0,2300	0,2300	0,2300	0,2300	
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Jersey-Insel	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A1YFE9

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobilienubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000				0,0000	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						0,0000	
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A1YFE9

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
6. Korrekturbeträge								
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	15)
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	16)
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung								
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
8.1	auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							3) 4) 5) 6)
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							6) 7)
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0000	0,0000	
9. Begünstigte Beteiligungserträge 8)								
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A1YFE9

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10) 13)								
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	9) 11)
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A1YFE9

Werte je Anteil in:

EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

01.03.2019 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A26HX7

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobilienubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000				0,0000	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						0,0000	
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

ESPA STOCK BIOTEC

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

01.03.2019 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A26HX7

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
6. Korrekturbeträge								
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	15)
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	16)
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung								
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
8.1	auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							3) 4) 5) 6)
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							6) 7)
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0000	0,0000	
9. Begünstigte Beteiligungserträge 8)								
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

01.03.2019 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A26HX7

Werte je Anteil in:

EUR

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen								9) 10) 13)
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	9) 11)
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

01.03.2019 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A26HX7

Werte je Anteil in:

EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A1YFG4

Werte je Anteil in:

CZK

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobilienubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000				0,0000	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						0,0000	
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A1YFG4

Werte je Anteil in:

CZK

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
6. Korrekturbeträge								
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	15)
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	16)
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung								
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
8.1	auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							3) 4) 5) 6)
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							6) 7)
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0000	0,0000	
9. Begünstigte Beteiligungserträge 8)								
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A1YFG4

Werte je Anteil in:

CZK

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10) 13)								
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	9) 11)
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A1YFG4

Werte je Anteil in:

CZK

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000AOXYP0

Werte je Anteil in:

CZK

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	574,8801	574,8801	574,8801	574,8801	574,8801	574,8801	
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	574,8801	574,8801	574,8801	574,8801	574,8801	574,8801	
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	13,2000	13,2000	13,2000	13,2000	13,2000	13,2000	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	235,2321	235,2321				235,2321	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	352,8481	352,8481	588,0801	588,0801	588,0801	352,8481	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	352,8481	352,8481	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	588,0801	588,0801	588,0801	352,8481	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						352,8481	
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	352,8481	352,8481	588,0801	588,0801	588,0801	352,8481	

ESPA STOCK BIOTEC

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A0XYP0

Werte je Anteil in:

CZK

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	574,8801	574,8801	574,8801	574,8801	574,8801	574,8801	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
6. Korrekturbeträge								
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	339,6481	339,6481	574,8801	574,8801	574,8801	339,6481	15)
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	16)
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung								
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
8.1	auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							3) 4) 5) 6)
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							6) 7)
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	6,4431	6,4431	6,4431	6,4431	6,6457	6,6457	
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,1654	0,1654	0,1654	0,1654	0,1654	0,1654	
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					6,3889	6,3889	
9. Begünstigte Beteiligungserträge								
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	8)
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A0XYP0

Werte je Anteil in:

CZK

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen								9) 10) 13)
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	352,8481	352,8481	352,8481	352,8481	352,8481	352,8481	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	97,0332	97,0332	97,0332	97,0332	97,0332	97,0332	9) 11)
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	97,0332	97,0332	97,0332	97,0332	97,0332	97,0332	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A0XYPO

Werte je Anteil in:

CZK

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Spanien	0,0541	0,0541	0,0541	0,0541	0,0541	0,0541	
USA - Vereinigte Staaten	6,3889	6,3889	6,3889	6,3889	6,3889	6,3889	
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Jersey-Insel	0,1654	0,1654	0,1654	0,1654	0,1654	0,1654	
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A18XC5

Werte je Anteil in:

HUF

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	150,1345	150,1345	150,1345	150,1345	150,1345	150,1345	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobilienubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	2.886,1126	2.886,1126				2.886,1126	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	4.329,1689	4.329,1689	7.215,2814	7.215,2814	7.215,2814	4.329,1689	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	4.329,1689	4.329,1689	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	7.215,2814	7.215,2814	7.215,2814	4.329,1689	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						4.329,1689	
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	4.329,1689	4.329,1689	7.215,2814	7.215,2814	7.215,2814	4.329,1689	

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A18XC5

Werte je Anteil in:

HUF

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
6. Korrekturbeträge								
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	4.179,0343	4.179,0343	7.065,1469	7.065,1469	7.065,1469	4.179,0343	15)
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	16)
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung								
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
8.1	auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	3) 4) 5) 6)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	73,2891	73,2891	73,2891	73,2891	75,5188	75,5188	
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	1,9140	1,9140	1,9140	1,9140	1,9140	1,9140	
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					72,7017	72,7017	
9. Begünstigte Beteiligungserträge 8)								
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A18XC5

Werte je Anteil in:

HUF

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen								9) 10) 13)
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	4.329,1689	4.329,1689	4.329,1689	4.329,1689	4.329,1689	4.329,1689	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	1.190,5214	1.190,5214	1.190,5214	1.190,5214	1.190,5214	1.190,5214	9) 11)
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	1.190,5214	1.190,5214	1.190,5214	1.190,5214	1.190,5214	1.190,5214	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A18XC5

Werte je Anteil in:

HUF

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Spanien	0,5878	0,5878	0,5878	0,5878	0,5878	0,5878	
USA - Vereinigte Staaten	72,7012	72,7012	72,7012	72,7012	72,7012	72,7012	
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Jersey-Insel	1,9140	1,9140	1,9140	1,9140	1,9140	1,9140	
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A1YFF6

Werte je Anteil in:

HUF

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
1.1	Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000				0,0000	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000			
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						0,0000	
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

ESPA STOCK BIOTEC

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A1YFF6

Werte je Anteil in:

HUF

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten	
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen			
				mit Option	ohne Option				
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)	
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
6. Korrekturbeträge									
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	15)	
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	16)	
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung									
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind									
8.1	auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							3) 4) 5) 6)	
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)	
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							6) 7)	
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0000	0,0000		
9. Begünstigte Beteiligungserträge									8)
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)	

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A1YFF6

Werte je Anteil in:

HUF

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
				mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen								9) 10) 13)
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	9) 11)
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber								
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						

ESPA STOCK BIOTEC

(Rumpf-) Rechnungsjahr:

15.03.2018 - 14.03.2019

ISIN:

AT0000A1YFF6

Werte je Anteil in:

HUF

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altmissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altmissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Hinweis bezüglich verwendeter Daten

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Investmentfonds erstellt.

Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: Erste Asset Management GmbH. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage www.erste-am.at ersichtlich.

www.erste-am.com

www.erste-am.at